S 10 SO 2576/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Sozialgericht Karlsruhe
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Heilpädagogische Leistungen als Einzelleistung – Abgrenzung zu Komplexleistungen – Vorrang von Komplexleistungen – interdisziplinäre Eingangsdiagnostik als zwingende Voraussetzung für die Leistungsgewährung – Beginn der Leistungen
Leitsätze	Auch dann, wenn heilpädagogische Leistungen als Einzelleistung gemäß § 79 Abs. 1 SGB IX beantragt wurden ist eine interdisziplinäre Eingangsdiagnostik zur Abgrenzung zu Komplexleistungen gemäß § 79 Abs. 3 iVm § 46 SGB IX zwingend notwendig. Die Komplexleistung ist der Regelfall und gegenüber der heilpädagogischen Frühförderung als Einzelleistung vorrangig zu prüfen. Eine ärztliche Verordnung reicht zur Erlangung der „fachlichen Erkenntnis“ im Sinne von § 79 Abs. 1 SGB IX nicht aus. Eine Leistungserbringung ist erst mit dem Vorliegen aller Voraussetzungen möglich (§ 108 Abs. 1 SGB IX); mithin bedarf es zunächst einer interdisziplinären Eingangsdiagnostik.
Normenkette	§ 79 Abs.1 SGB IX, § 79 Abs. 3 iVm § 46 SGB IX, § 1 FrühV, § 6 FrühV, § 46 Abs. 4 SGB IX, § 8 Landesrahmenvereinbarung

	Ba-Wü, § 108 Abs. 1 SGB IX

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 SO 2576/21
Datum	27.07.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Â

Tenor:	1. Die Klage wird abgewiesen. 2. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Â

Â

<u>Tatbestand</u>

Â

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die KlÃ¤gerin einen Anspruch auf heilpÃ¤dagogische Leistungen nach Â§ 79 SGB IX als Einzelleistung bereits ab dem 01.04.2020 hat.

Â

Die am 04.12.2016 geborene KlÃ¤gerin beantragte am 20.04.2020 vertreten durch ihre Mutter bei der Sozial- und JugendbehÃ¶rde der Stadt XXX unter Vorlage einer Ã¤rztlichen Verordnung der kinder- und jugendÃ¤rztlichen Gemeinschaftspraxis Dres. XXX und XXX eine heilpÃ¤dagogische FrÃ¼hfÃ¶rderung als Einzelleistung. Aus der Ã¤rztlichen Verordnung vom 06.03.2020 lÃ¤sst sich die Diagnose: VerhaltensauffÃ¤lligkeit entnehmen sowie der Zusatz, dass eine heilpÃ¤dagogische Betreuung erforderlich sei. Bezugnehmend auf das elterliche Wunsch- und Wahlrecht solle die heilpÃ¤dagogische FrÃ¼hfÃ¶rderung durch das HeilpÃ¤dagogische Zentrum XXX â□□ XXX â□□ durchgefÃ¼hrt werden. Es liege bereits eine Zusage des Leistungserbringers vor, mit der FÃ¶rderung kÃ¶nnte sofort

begonnen werden.Â

Â

Per E-Mail vom 23.04.2020 teilte die Stadt XXX der KlÃ¤gerin mit, dass die eingereichten Unterlagen fÃ¼r eine Entscheidung Ã¼ber den Antrag nicht ausreichend seien.Â Notwendig sei eine Behandlungsempfehlung einer interdisziplinÃ¤ren FrÃ¼hfÃ¶rderstelle oder eines SozialpÃ¤diatrischen Zentrums. Aus einer solchen Behandlungsempfehlung gehe der qualitative und quantitative Behandlungsumfang hervor und bilde die Basis fÃ¼r die Entscheidung Ã¼ber die KostenÃ¼bernahme.Â

Â

Mit Schreiben vom 29.04.2020 schaltete sich Dr. XXX, der Leiter von XXX, in das Verfahren ein und bat um unverzÃ¼gliche Bewilligung der beantragten Leistung. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er aus, die zusÃ¤tzliche verlangte Diagnostik sei seines Erachtens nicht notwendig und sogar rechtswidrig. Seinem Schreiben fÃ¼gte er eine rechtliche Stellungnahme des Professors fÃ¼r Sozialrecht an der Hochschule XXX vom 29.04.2020 bei. Aus dieser rechtlichen Stellungnahme lÃ¤sst sich Folgendes entnehme:

Â

â□□Sofern Eltern fÃ¼r leistungsberechtigte Kinder heilpÃ¤dagogische Leistungen nur als Einzelleistung und nicht â□□ im Zusammenhang mit Leistungen der FrÃ¼hfÃ¶rderung â□□ als Komplexleistung beantragt haben, ist die Forderung des zustÃ¤ndigen RehabilitationstrÃ¤gers nach einer zusÃ¤tzlichen Diagnostik in einer interdisziplinÃ¤ren FrÃ¼hfÃ¶rderstelle nicht nur nicht notwendig, sondern auch rechtswidrig. Ziel des SGB IX ist es, Teilhabeleistungen so frÃ¼hzeitig zu erbringen, dass der Eintritt einer Behinderung mÃ¶glichst vermieden wird (vgl. nur Â§ 4 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX*). Durch die hier zusÃ¤tzlich geforderte Diagnostik in einer FrÃ¼hfÃ¶rderstelle kommt es aber zu nicht erforderlichen VerzÃ¶gerungen. Es erschlieÃ□t sich in diesem Zusammenhang nicht, warum bei als Einzelleistung beantragten heilpÃ¤dagogischen Leistungen eine zusÃ¤tzliche Diagnostik in einer interdisziplinÃ¤ren FrÃ¼hfÃ¶rderstelle erforderlich sein soll. Dies wÃ¤re dann sinnvoll, wenn zusÃ¤tzlich zu den heilpÃ¤dagogischen Leistungen der FrÃ¼hfÃ¶rderung Leistungen der medizinischen Rehabilitation als Komplexleistung beantragt worden wÃ¤ren. [â□¦] Jede andere Sichtweise wÃ¼rde dazu fÃ¼hren, dass der Reha-TrÃ¤ger Ã¼ber den im Antrag der Eltern bezeichneten Leistungsumfang hinausgehen wÃ¼rde, was jedoch unzulÃ¤ssig ist. Sofern also der Reha-TrÃ¤ger keine geeignete Rechtsgrundlage fÃ¼r die zusÃ¤tzliche Diagnostik benennen kann, sollte die zÃ¼gige Leistungsbewilligung durch die MÃ¶glichkeiten des einstweiligen Rechtsschutzes sichergestellt werden.â□□*

Â

Am 28.05.2020 erwiderte die Direktorin der Sozial- und JugendbehÃ¶rde XXX dass

die Stadt XXX die Rechtsauffassung des StÃ¤dte- und Landkreistages Baden-WÃ¼rttemberg teilen wÃ¼rde, wonach solitÃ¤re FrÃ¼hfÃ¶rderleistungen in Form einer Einzelleistung auch auÃerhalb der Landesrahmenvereinbarung mÃ¶glich seien. Die Landesrahmenvereinbarung regele ausschlieÃlich die Erbringung von sogenannten Komplexleistungen. Seien allerdings heilpÃ¤dagogische Leistungen im Sinne der FrÃ¼hfÃ¶rderdiagnostik erforderlich, so wÃ¼rden die EingliederungshilfetrÃ¤ger zunÃ¤chst eine Diagnostik durch die in der Landesrahmenvereinbarung genannten FrÃ¼hfÃ¶rdereinrichtungen erwarten. Den nachfragenden Eltern bzw. Kindern wÃ¼rden in XXX zwei Einrichtungen zur VerfÃ¼gung stehen. Deshalb sollte es zu keinen zeitlichen VerzÃ¶gerungen kommen. Es kÃ¶nnte deshalb eine Empfehlung innerhalb kÃ¼rzester Zeit erfolgen.

Â

Nachdem sich Dr. XXX am 17.06.2020 mit einem weiteren Schreiben an den BÃ¼rgermeister der Stadt XXX gewandt hatte und sich die Direktorin XXX in Beantwortung dieses Schreibens wiederholt auf die Landesrahmenvereinbarung berufen hat, legte Dr. XXX am 28.07.2020 eine erneute rechtliche Stellungnahme von Prof. Dr. XXX vom 08.07.2020 vor.

Â

In seiner erneuten rechtlichen Stellungnahme fÃ¼hrte Prof. Dr. XXX ergÃ¤nzend aus, dass als Voraussetzung von Â§ 79 Abs. 1 S. 1 SGB IX nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten sein mÃ¼sse, dass durch die heilpÃ¤dagogischen Leistungen eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt werden kÃ¶nne oder die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden kÃ¶nnen. Als â□□fachliche Erkenntnisâ□□ zÃ¤hle das Urteil der an der Aufgabe der Erbringung heilpÃ¤dagogischer Leistungen beteiligten Disziplinen. Die â□□fachliche Erkenntnisâ□□ werde in der Regel durch ein Gutachten nachzuweisen sein, das durch eine fachlich befÃ¤higte Stelle oder einen Arzt mit einer entsprechenden prognostischen Aussage zur Erreichbarkeit der alternativ geltenden Ziele erstellt werde. [â□¦] Insoweit dÃ¼rfte auch die Verordnung durch einen Kinder- und Jugendarzt ausreichend sein, sofern sie eine geeignete BegrÃ¼ndung enthÃ¤lt und damit als â□□Fachgutachtenâ□□ anzusehen sei.

Â

Im Folgenden teilte die FrÃ¼hfÃ¶rderstelle der Reha SW auf Nachfrage der Stadt XXX am 30.07.2020 mit, dass die Mutter der KlÃ¤gerin Anfang Juli 2020 einen Termin fÃ¼r den 10.08.2020 ausgemacht habe, dieser aber auf Anweisung von Dr. XXX wieder abgesagt worden sei.

Â

Mit Schreiben vom 05.08.2020 wurde der KlÃ¤gerin erneut die Sach- und Rechtslage erlÃ¤utert. Ein gleichlautendes Schreiben ging an Dr. XXX.

Â

Am 04.03.2021 stellte die KlÃ¤gerin beim Sozialgericht Karlsruhe einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz, welcher mit Beschluss vom 05.03.2021 (S 5 SO 646/21) abgelehnt wurde.

Â

SchlieÃlich fand am 21.05.2021 und am 31.05.2021 eine Befunderhebung in der interdisziplinÃ¤ren FrÃ¼hfÃ¶rderstelle XXX der Reha-SÃ¼dwest gGmbH statt. In ihrem Kurzbericht vom 02.07.2021 gelangte die HeilpÃ¤dagogin XXX zu folgendem Ergebnis:

Â

Bei der KlÃ¤gerin wÃ¼rden umfassende AuffÃ¤lligkeiten in verschiedenen Entwicklungsbereichen bestehen. Die standardisierte ÃberprÃ¼fung der Kognition werde durch erhebliche Schwierigkeiten in der Konzentrations- und Aufmerksamkeitslenkung beeinflusst. Aufgrund der Schwierigkeiten in der Wahrnehmungsverarbeitung und Motorik sei die Aufnahme von Ergotherapie indiziert. Aufgrund von AuffÃ¤lligkeiten im Bereich Phonetik â Phonologie erscheine logopÃ¤dische Therapie sinnvoll. Medizinische Therapien sollten in Intervallen erfolgen. Um die Teilhabe nicht weiter zu gefÃ¤hrden, sowie zum Erlernen sozialer Kompetenzen und zur FÃ¶rderung des Kontaktverhaltens werde die Aufnahme einer heilpÃ¤dagogischen EntwicklungsfÃ¶rderung empfohlen. Dies kÃ¶nne im Rahmen einer Komplexleistung erfolgen. Sofern die heilpÃ¤dagogische EntwicklungsfÃ¶rderung in einer niedergelassenen Praxis durchgefÃ¼hrt werde, mÃ¼sse dieses auf Heilmittelverordnung erfolgen.

Â

Mit Bescheid vom 30.07.2021 wurde eine Leistungsbewilligung ausgesprochen fÃ¼r die Zeit ab 01.05.2021.

Â

Hiergegen legte die KlÃ¤gerin am 12.08.2021 Widerspruch ein, mit welchem sie sich gegen den zeitlichen Beginn der Leistung gewandt hat. Ihrer Ansicht nach mÃ¼sste die Leistung bereits ab April 2020 erfolgen.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 16.08.2021 wurde der Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, gemÃ¤Ã Â§ 99 SGB IX seien Leistungen der Eingliederungshilfe den Personen zu gewÃ¤hren, die auch nach der bis 31.12.2019 geltenden Textfassung von Â§ 53 Abs. 1 SGB XII anspruchsberechtigt gewesen seien. Die Bestimmungen der Â§Â§ 1- 3 Eingliederungshilfe-Verordnung (EinglHV) wÃ¼rden weiterhin entsprechend gelten.

Aufgrund der mittlerweile vorliegenden Befunde sei vom Bestehen einer seelischen und/oder geistigen wesentlichen Behinderung auszugehen (Â§Â§ 2, 3 Nr. 2 EingIHV). Damit sei die KlÃ¤gerin dem Grunde nach anspruchsberechtigt im Rahmen der Eingliederungshilfe. Zum Leistungskatalog der Eingliederungshilfe wÃ¼rden auch Leistungen zur sozialen Teilhabe (Â§ 102 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX) zÃ¤hlen und diese wiederum wÃ¼rden u. a. heilpÃ¤dagogische FrÃ¼hfÃ¶rderung (Â§Â§ 113 Abs. 2 Nr. 3, 79, 46 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 SGB IX) umfassen.

Â

Soweit der zeitliche Bewilligungsbeginn (01.05.2021) angesprochen worden sei, sei auf das gesetzlich verankerte Antragserfordernis hinzuweisen. Danach wÃ¼rden Leistungen der Eingliederungshilfe nur auf Antrag erbracht (Â§ 108 Abs. 1 Satz 1 SGB IX). Der Antrag wirke hÃ¶chstens zum ersten Tag des Antragsmonates zurÃ¼ck, wenn â aber nur dann, wenn â zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen hÃ¤tten (Â§ 108 Abs. 1 Satz 2 SGB IX). Insofern sei die rechtliche Einordnung der HeilpÃ¤dagogik von Bedeutung.Â Die Entscheidung Ã¼ber die Frage âEinzelleistung oder Komplexleistungâ habe zu erfolgen im Anschluss an eine interdisziplinÃ¤re Diagnostik. Erst im Laufe des Monates 05/2021 (also Ã¼ber ein Jahr nach Ihrem Leistungsantrag) sei die interdisziplinÃ¤re Diagnostik durchgefÃ¼hrt worden, welche i.Ã. das Erfordernis einer Komplexleistung (also den Regelfall) bestÃ¤tigt habe. Die fÃ¼r eine solche Komplexleistung zu beachtende Leistungsvoraussetzung der interdisziplinÃ¤ren Diagnostik sei also erst im Monat 05/2021 erfÃ¼llt worden â daher kann auch die Leistungsbewilligung erst zum 01.05.2021 einsetzen.Â Â

Â

Deswegen hat die KlÃ¤gerin am 17.09.2021 Klage zum Sozialgericht Karlsruhe erhoben. Zu deren BegrÃ¼ndung trÃ¤gt sie vor, Eltern kÃ¶nnten entweder heilpÃ¤dagogische FrÃ¼hfÃ¶rderung nach Â§ 79 SGB IX oder interdisziplinÃ¤re FrÃ¼hfÃ¶rderung nach Â§ 46 SGB IX beantragen. Nichts Anderes hÃ¤tten sie getan, indem sie im FrÃ¼hjahr 2020 aufgrund der kinderÃ¤rztlichen Verordnung heilpÃ¤dagogische FÃ¶rderung als Einzelleistung beantragt hÃ¤tten. Die im Widerspruchsbescheid aufgebaute Argumentation sei sachlich wie rechtlich haltlos, da die Beklagte Ã¼ber einen Antrag auf heilpÃ¤dagogische FrÃ¼hfÃ¶rderleistungen als SolitÃ¤rleistungen nach Â§113 Abs.2 Nr.3 SGB IX iVm Â§ 79 Abs.1 und 2 SGB IX zu entscheiden gehabt habe und fÃ¤lschlicherweise fÃ¼r ihre Entscheidung das Verfahren nach Â§ 46 SGB IX angewandt habe. Es seien solitÃ¤re Leistungen beantragt worden und dies bereits im FrÃ¼hjahr 2020. Das Verfahren der FrÃ¼hfÃ¶rderverordnung Baden-WÃ¼rttemberg fÃ¼r die Komplexleistung nach Â§46 SGB IX dÃ¼rfe seitens der Beklagten deshalb nicht auf von Kinder- und JugendÃ¤rzten verordnete und von Eltern danach beantragte solitÃ¤re heilpÃ¤dagogische FrÃ¼hfÃ¶rderleistungen nach Â§ 79 Abs. 1 SGB IX iVm Â§ 113 SGB IX angewandt werden. FÃ¼r die Beantragung und Bewilligung der heilpÃ¤dagogischen FrÃ¼hfÃ¶rderung (= SolitÃ¤rleistung) reiche die fachliche Erkenntnis (siehe auch vorliegendes Gutachten von Professor XXX) eines Kinder- und Jugendarztes aus â und werde von diesem Ã¤rztlich bescheinigt. Deshalb

mÃ¼sse der Klage stattgegeben werden und die heilpÃ¤dagogische FrÃ¼hfÃ¶rderung als SolitÃ¤rleistung ab dem FrÃ¼hjahr 2020 bewilligt werden.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt sinngemÃ¤Ã,

Â

die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheids vom 30.07.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.08.2021 zu verurteilen, die Leistungen nach Â§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX iVm Â§ 79 SGB IX bereits ab dem 01.04.2020 zu bewilligen.

Â

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Klage abzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung weiterhin fÃ¼r zutreffend und verweist insoweit auf den Inhalt des Widerspruchsbescheids vom 16.08.2021. ErgÃ¤nzend trÃ¤gt sie vor, es treffe zu, dass die KlÃ¤gerin im Monat 04/2021 Leistungen fÃ¼r heilpÃ¤dagogische FrÃ¼hfÃ¶rderung als Einzelleistung beantragt hatte. Deshalb sei die Beklagte aufgrund des Untersuchungsgrundsatzes verpflichtet gewesen, den Sachverhalt umfassend (Â§ 20 Abs. 2 SGB X) und unabhÃ¤ngig vom Vorbringen der KlÃ¤gerin bzw. deren Eltern (Â§ 20 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 SGB X) aufzuklÃ¤ren. Hinsichtlich der zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlichen Beweismittel entscheide die BehÃ¶rde im Rahmen pflichtgemÃ¤Ãen Ermessens (Â§ 21 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Zu den gesetzlich vorgesehenen Beweismitteln zÃ¤hle auch die Einholung einer Stellungnahme von SachverstÃ¤ndigen (Â§ 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X). Die Beklagte habe dieses Ermessen dahingehend ausgeÃ¼bt, auf einer interdisziplinÃ¤ren Diagnostik â durchgefÃ¼hrt bei einer FrÃ¼hfÃ¶rderstelle oder einem SozialpÃ¤diatrischen Zentrum â zu bestehen. Dies begrÃ¼nde sich mit dem Regel-Ausnahme-VerhÃ¤ltnis, welches den Â§Â§ 46, 79 SGB IX zugrunde liege. Im Ãbrigen komme fÃ¼r die KlÃ¤gerin durchaus auch eine Komplexleistung in Frage â immerhin habe die InterdisziplinÃ¤re FrÃ¼hfÃ¶rderstelle multiple FÃ¶rderungen empfohlen, die dort in der InterdisziplinÃ¤ren FrÃ¼hfÃ¶rderstelle â freilich als Komplexleistung â erfolgen kÃ¶nnten (siehe Kurzbericht vom 02.07.2021).

Â

BezÃ¼glich des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte beider RechtszÃ¼ge sowie auf die beigezogene Verwaltungsakte des Beklagten Bezug genommen.

Â

Zum 14.02.2022 gab es einen Wechsel in der KammerzustÃ¤ndigkeit. Das Verfahren wurde von der ehemals zustÃ¤ndigen 12. Kammer des Sozialgerichts Karlsruhe auf die nunmehr zustÃ¤ndige 10. Kammer des Sozialgerichts Karlsruhe Ã¼bertragen.

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

I.Â Die beim Ã¶rtlich und sachlich zustÃ¤ndigen Sozialgericht Karlsruhe form- und fristgerecht erhobene Klage ist auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig jedoch nicht begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf die beantragte heilpÃ¤dagogische FrÃ¼hfÃ¶rderung als Einzelleistung bereits ab dem 01.04.2020. Der Bescheid vom 30.07.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.08.2021 ist insoweit nicht zu beanstanden.

Â

1. Gern. Â§ 99 SGB IX erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe Menschen mit Behinderungen im Sinne von Â§Â 2 AbsatzÂ 1 SatzÂ 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschrÃ¤nkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach Â§Â 90 erfÃ¼llt werden kann. Die Bestimmungen der Â§Â§ 1- 3 Eingliederungshilfe-Verordnung (EinglHV) gelten weiterhin entsprechend (Â§ 99 Abs. 4 S. 2 SGB IX).

Â

Aufgrund der vorliegenden Befunde ist unstreitig vom Bestehen einer seelischen und/oder geistigen wesentlichen Behinderung auszugehen (Â§Â§ 2, 3 Nr. 2 EinglHV). DamitÂ gehÃ¶rt die KlÃ¤gerin dem im Grunde nach anspruchsberechtigten Personenkreis im Rahmen der Eingliederungshilfe an. Zum Leistungskatalog der Eingliederungshilfe zÃ¤hlen auch Leistungen zur sozialen Teilhabe (Â§ 102 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX) und diese wiederum umfassen unter anderem auch die heilpÃ¤dagogische FrÃ¼hfÃ¶rderung (Â§Â§ 113 Abs. 2 Nr. 3, 79, 46 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 SGB IX).

Â

2. HeilpÃ¤dagogische Leistungen kÃ¶nnen sowohl als Einzelleistung als auch als Komplexleistung gewÃ¤hrt werden. Die Differenzierung folgt nach MaÃgaben des Â§ 79 SGB IX.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 79 Abs. 1 SGB IX werden heilpÃ¤dagogische (Einzel-) Leistungen an noch nicht eingeschulte Kinder erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

(1.) eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird oder

(2.) die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden kÃ¶nnen.

Â

HeilpÃ¤dagogische Leistungen werden immer an schwerstbehinderte und schwerstmehrfachbehinderte Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht.

Â

HeilpÃ¤dagogische Leistungen umfassen nach Â§ 79 Abs. 2 SGB IX alle MaÃnahmen, die zur Entwicklung des Kindes und zur Entfaltung seiner PersÃ¶nlichkeit beitragen, einschlieÃlich der jeweils erforderlichen nichtÃ¤rztlichen therapeutischen, psychologischen, sonderpÃ¤dagogischen, psychosozialen Leistungen und der Beratung der Erziehungsberechtigten, soweit die Leistungen nicht von Â§Â 46 AbsatzÂ 1 erfasst sind.

Â

GemÃ¤Ã Â§ 79 Abs. 3 SGB IX werden heilpÃ¤dagogische Leistungen in Verbindung mit Leistungen zur FrÃ¼herkennung und FrÃ¼hfÃ¶rderung nach Â§Â 46 AbsatzÂ 3 als Komplexleistung erbracht. Die Vorschriften der Verordnung zur FrÃ¼herkennung und FrÃ¼hfÃ¶rderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder finden Anwendung. In Verbindung mit schulvorbereitenden MaÃnahmen der SchultrÃ¤ger werden die Leistungen ebenfalls als Komplexleistung erbracht.

Â

Aus dieser gesetzlichen Differenzierung folgt, dass die MaÃnahmen individuell zu erfolgen haben. Die Komplexleistung ist dabei der Regelfall, die Einzelleistung ist die Ausnahme. Dies folgt aus der systematischen Einordnung von Â§ 79 SGB IX in der Zusammenschau mit Â§ 46 SGB IX, auf welchen Â§ 79 Abs. 2 ausdrÃ¼cklich Bezug nimmt und insoweit den Leistungen des Â§ 46 SGB IX den Vorrang einrÃ¤umt. Bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern liegen Schulbildung, allgemeine FÃ¶rdererziehung und medizinische Versorgung gemessen an deren Bedarf regelmÃ¤Ãig eng beieinander. Die vorliegenden

BeeintrÃ¤chtigungen sind nicht selten multifunktional im Zusammenhang kÃ¶rperlicher, seelisch-geistiger und sozialer Faktoren anzusiedeln. Die Vielschichtigkeit der Bedarfslage erfordert in der Regel eine vermehrte Kooperation der beteiligten Instanzen (Schule und Kindergarten, Krankenkasse, Sozialamt, Jugendamt) und Professionen (Medizin und PÃ¤dagogik, insbesondere Sonder- und HeilpÃ¤dagogik). Folgerichtig werden die Leistungen deshalb â□□ und das ist der Regelfall â□□ als Komplexleistungen erbracht (Luthe in: SchlegelNoelzke, jurisPK-SGB IX, 3. Aufl., Â§ 79 SGB IX, Rn. 15 â□□ nach juris).

Â

GemÃ¤Ã□ Â§ 1 der Verordnung zur FrÃ¼herkennung und FrÃ¼hfÃ¶rderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (FrÃ¼hfÃ¶rderungsverordnung â□□ FrÃ¼hV) erfolgt die Abgrenzung der durch interdisziplinÃ¤re FrÃ¼hfÃ¶rderstellen und sozialpÃ¤diatrische Zentren ausgefÃ¼hrten Leistungen nach Â§ 46 Abs. 1 und 2 SGB IX zur FrÃ¼herkennung und FrÃ¼hfÃ¶rderung noch nicht eingeschulter behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder, die Ã□bernahme und die Teilung der Kosten zwischen den beteiligten RehabilitationstrÃ¤gern sowie die Vereinbarung der Entgelte nach den Vorschriften der FrÃ¼hV. Nach Â§ 6 FrÃ¼hV umfassen HeilpÃ¤dagogische Leistungen nach Â§ 79 SGB IX alle MaÃ□nahmen, die die Entwicklung des Kindes und die Entfaltung seiner PersÃ¶nlichkeit mit pÃ¤dagogischen Mitteln anregen, einschlieÃ□lich der jeweils erforderlichen sozial- und sonderpÃ¤dagogischen, psychologischen und psychosozialen Hilfen sowie die Beratung der Erziehungsberechtigten; Â§ 5 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Danach sind auch die Beratungs- und UnterstÃ¼tzungsleistungen nach Â§Â§ 5 Abs. 2, 6 FrÃ¼hV notwendiger Teil der Komplexleistung FrÃ¼hfÃ¶rderung (Luik in LPK-SGB IX, 5. Aufl. 2019, Â§ 46 Rn. 24 unter Hinweis auf BT-Drs. 18/9522 S. 362).

Â

Aus dem dargestellten Regel-AusnahmeverhÃ¤ltnis der Komplex- zu der Einzelleistung, die sich auch in der FrÃ¼hV widerspiegelt folgt zugleich die Verpflichtung des RehabilitationstrÃ¤gers zur PrÃ¼fung, welche der Leistungsformen bedarfsgerecht zu gewÃ¤hren ist. In Â§ 46 Abs. 4 SGB IX hat der Gesetzgeber den beteiligten RehabilitationstrÃ¤gern und den VerbÃ¤nden der Leistungserbringer den Auftrag, aber auch die Verpflichtung erteilt, durch entsprechende Landesrahmenvereinbarung die Ausgestaltung der Komplexleistungen zu regeln.

Â

Die nÃ¤here Ausgestaltung im Sinne von Â§ 46 Abs. 4 SGB IX erfolgt durch die Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung in Baden-WÃ¼rttemberg vom 01.06.2014, welche auch nach der EinfÃ¼hrung des Bundesteilhabegesetzes weiter Anwendung findet. Diese Landesrahmenvereinbarung gilt auch fÃ¼r die Beklagte.

Â

In Â§ 8 der Landesrahmenvereinbarung ist das Verfahren zur Erbringung von Komplexleistungen in interdisziplinÃ¤ren FrÃ¼hfÃ¶rderstellen geregelt. Nach einem ErstberatungsgesprÃ¤ch (Â§ 8 Abs. 1) folgt die interdisziplinÃ¤re Diagnostik (Â§ 8 Abs. 2).

Â

Ist nach dem Ergebnis der interdisziplinÃ¤ren Diagnostik zu diesem Zeitpunkt keine Komplexleistung erforderlich, wird dies im Formblatt FÃ¶rder- und Behandlungsplan vermerkt und der Arzt, der die interdisziplinÃ¤re Diagnostik veranlasst hat, entsprechend informiert. Im Falle erforderlicher heilpÃ¤dagogischer Einzelleistungen werden die Eltern/vertretungsberechtigten Bezugspersonen mit entsprechender Empfehlung an den Ã¶rtlich zustÃ¤ndigen SozialhilfetrÃ¤ger verwiesen (Â§ 8 Abs. 2 S. 3 Landesrahmenvereinbarung).

Â

Daraus folgt, dass die interdisziplinÃ¤re Diagnostik zwingende Voraussetzung fÃ¼r die Leistungserbringung ist, und zwar unabhÃ¤ngig von der Frage, ob nur heilpÃ¤dagogische FrÃ¼hfÃ¶rderung als Einzelleistung im Sinne von Â§ 79 Abs. 1 SGB IX oder als Komplexleistung im Sinne von Â§ 79 Abs. 3 iVm Â§ 46 SGB IX beantragt worden war. Der PrÃ¼fungsumfang ist in beiden FÃ¤llen der gleiche und ist von allen Beteiligten zu beachten.

Â

Zu einem anderen Ergebnis fÃ¼hrt auch nicht die rechtsgutachtliche Stellungnahme von Prof. Dr. XXX. In seinem Gutachten fÃ¼hrt er selbst aus, dass eine Abgrenzung zwischen Komplexleistungen nach Â§ 46 SGB IX einerseits und Einzelleistungen gemÃ¤Ã Â§ 79 Abs. 1 SGB IX vorzunehmen ist. Wie diese Abgrenzung vorzunehmen ist, wurde bereits oben dargestellt. Soweit er dann zu dem Ergebnis gelangt, dass soweit Einzelleistungen beantragt wurden keine zusÃ¤tzliche Diagnostik erforderlich sein sollte, widerspricht dies dem systematischen Zusammenhang zwischen den Vorschriften Â§ 46 und Â§ 79 SGB IX und dem VorrangverhÃ¤ltnis von Â§ 46 SGB IX gegenÃ¼ber der Einzelleistung nach Â§ 79 Abs. 1 SGB IX. DarÃ¼ber hinaus ist anzumerken, dass auch Prof. Dr. XXX in seinem Gutachten zu der Ansicht gelangt, eine Ã¤rztliche Verordnung reiche zur Erlangung der â fachlichen Erkenntnisâ im Sinne von Â§ 79 Abs. 1 SGB IX nicht aus. Soweit also die KlÃ¤gerin darauf abstellt, bereits im April 20 die Voraussetzungen fÃ¼r die Bewilligung der heilpÃ¤dagogischen FrÃ¼hfÃ¶rderung erfÃ¼llt zu haben, ist das Gutachten von Prof. Dr. XXX nicht geeignet, das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu bestÃ¤tigen. Im April 2020 lag nÃ¤mlich nur die Ã¤rztliche Verordnung der Gemeinschaftspraxis Dres. XXX und XXX vor.

Â

3. Soweit nun der Beginn der Leistungserbringung letztendlich Streitgegenstand ist, ist aus oben genannten GrÃ¼nden eine Leistungserbringung erst mit Vorliegen aller

Voraussetzung fÃ¼r die beantragte Leistung rechtlich mÃ¶glich. Dies folgt aus dem gesetzlichen Antragserfordernis, wie es auch in Â§ 108 Abs. 1 SGB IX festgehalten ist.

Â

Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden auf Antrag erbracht.Â Die Leistungen werden frÃ¼hestens ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erbracht, wenn zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen bereits vorlagen (Â§ 108 Abs. 1 SGB IX).

Â

Die zwingende Voraussetzung der interdisziplinÃ¤ren Diagnostik wurde erst im Mai 2021 durch die KlÃ¤gerin erfÃ¼llt. Mithin kann eine Leistungsbewilligung nach oben gesagtem erst ab 01.05.2021 beginnen.

Â

Nach alledem konnte die Klage keinen Erfolg haben.

Â

II. Die Entscheidung hinsichtlich der Kosten beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

Â

Â

Erstellt am: 12.09.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024